

Gemeinde Tellingstedt (Kreis Dithmarschen)

Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Südermühle"

östlich des Mühlenbaches, südlich der Straße Südermühle sowie des Gewerbegebietes, nördlich des Vorranggebietes für Windkraft sowie westlich der Weide Oesterborstel

Stand: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, 10.03.2026

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Marc Springer

M.Sc. Vanessa Junge

Umweltbericht:

M.Sc. Kathrin Schwarz

Dipl.-Geogr. Thomas Wiesmeier

M.Sc. Lena Brinkmann

Inhalt:

1.	Planungsanlass / Verfahren	4
2.	Lage des Plangebiets / Bestand.....	4
3.	Planungsvorgaben	6
3.1.	Ziele der Landesplanung.....	6
3.2.	Ziele der Regionalplanung	8
3.3.	Landschaftsrahmenplan	11
3.4.	Beratungserlass für Solarenergie-Freiflächenanlagen / Standortwahl	12
3.5.	Gemeindliches Standortkonzept und Abstimmung mit den Nachbargemeinden	13
3.6.	Flächennutzungsplan.....	15
3.7.	Leitungen im Plangebiet.....	16
4.	Geplante Darstellung	16
4.1.	Art der baulichen Nutzung.....	16
4.2.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	17
4.3.	Nachrichtliche Übernahmen.....	17
5.	Erschließung	18
6.	Ver- und Entsorgung	19
7.	Brandschutz	21
8.	Immissionsschutz.....	21
8.1.	Reflexionen / Blendung	21
8.2.	Lärm.....	21
8.3.	Elektrische und magnetische Strahlung	22
9.	Boden	22
9.1.	Bodenschutz	22
9.2.	Archäologie / Denkmalschutz	23
10.	Wasser.....	24
11.	Umweltbericht.....	24
12.	Flächen und Kosten.....	24
12.1.	Flächen	24
12.2.	Kosten.....	24

Anlagen:

Anlage 1: Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Bericht (ELBBERG, 16.02.2024)

Anlage 2: Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Karte (ELBBERG, 13.11.2023)

Anlage 3: Kartierung einer Altablagerung (Altlastverdachtsfläche) und Ermittlung des Grundwasserschwankungsbereiches sowie Bestimmung von Stahl- und Betonaggressivität (UCL Umwelt Control Labor GmbH, 03.09.2025)

1. Planungsanlass / Verfahren

Die Gemeinde Tellingstedt im Kreis Dithmarschen möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne der bundesweiten Ausbauziele leisten. Für die Windkraft bestehen innerhalb des Gemeindegebiets große Potenziale, die sich in bestehenden Windparks und der Ausweisung von Windvorranggebieten zeigen. Das Gemeindegebiet eignet sich auch für die Photovoltaik, die Gegenstand der vorliegenden Planung ist.

Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PVA) werden u.a. durch das erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt (noch weitgehend) die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Darin sind Kriterien für die Förderkulisse aufgestellt, die große Bereiche der vorliegenden Planung abdecken. Das EEG fördert Freiflächen-PVA in bis zu 500 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken oder auf Konversionsflächen. Darüber hinaus gibt es jedoch auch die Möglichkeit Freiflächen-PVA auf Flächen zu errichten, die keinem Ausschlusskriterium (wie z.B. Lage in einem Naturschutzgebiet) unterliegen und sich außerhalb des 500 m-Korridors befinden.

Um die raumordnerische Verträglichkeit von Freiflächen-PVA zu untersuchen, erfolgte für die Gemeinde Tellingstedt eine Potenzialstudie, die das Gemeindegebiet nach Kriterien bezüglich der Eignung für die Anlage einer Freiflächen-PVA überprüfte. Im Rahmen der Potenzialstudie wurden vier Suchräume identifiziert, die im Jahr 2023 in ein Standortkonzept mündeten. Das Plangebiet der vorliegenden 15. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) befindet sich in einer geeigneten Entwicklungsfläche, die im Rahmen des Standortkonzeptes aufgrund von Vorbelastung des Landschaftsbilds beschlossen wurde. Dort plant die Enerparc AG aus Hamburg die Errichtung einer Freiflächen-PVA.

Solaranlagen im Außenbereich sind nur in eng begrenzten Fällen privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB (200 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit mindestens zwei Gleisen). Da die vorgesehene Freiflächen-PVA weder an einer Autobahn noch einer Eisenbahnhauptstrecke liegt und folglich kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB darstellt, bedarf es zur Umsetzung der Freiflächen-PVA der Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) und einer entsprechenden Änderung des FNP. Die Planungen sollen im Parallelverfahren verlaufen.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet besteht aus drei Teilflächen und umfasst insgesamt etwa 46,6 ha. Teilfläche 15.1 und 15.2 befinden sich westlich und östlich der Hamburger Straße (L 149) und südlich des Gewerbegebietes an der Straße Wiesegrund. Die Teilfläche 15.3 liegt weiter südöstlich der Teilfläche 15.2 (s. Abb. 1).

Das Plangebiet ist landwirtschaftlich geprägt und wird größtenteils als Grünland genutzt. Zusätzlich wird intensiv Ackerbau betrieben. Die Flächen sind durch einzelne Gehölzstrukturen bzw. Knicks und Feldhecken gegliedert. An das Plangebiet grenzen weitere, ebenfalls durch Knicks und Feldhecken gegliederte landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nordwestlich an der Teilfläche 15.1 grenzt eine Waldfläche an.

Die Teilflächen 15.2 und 15.3 werden jeweils von einem offenen Verbandsgewässer durchlaufen. Im gesamten Plangebiet befinden sich des Weiteren sieben naturnahe Stillgewässer.

Im nördlichen Bereich der Teilfläche 15.1 verläuft in Ost-West-Richtung die Produktenfernleitung Heide – Hohn als militärische Kerosinleitung (Pipeline).

Nördlich und nordöstlich des Teilbereichs 15.2 befinden sich zwei Wohnhäuser (Weide Oesterborstel 5 und Weide Oesterborstel 1) im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Gemäß dem Grundsatzbeschluss für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Tellingstedt vom 25.10.2022 ist von der Wohnbebauung ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Dieser Mindestabstand wird zwischen der Wohnbebauung und dem Solarpark freigehalten.

Nördlich der Teilfläche 15.2 liegt zudem ein bestehendes Gewerbegebiet, dessen bauliche Anlagen mindestens 20 m vom geplanten Solarpark entfernt sind. Südlich der Teilflächen 15.2 und 15.3 stehen Windkraftanlagen.



Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung), ohne Maßstab, (Quelle: Google Earth 2020, © 2023 GeoBasis-DE/BKG)

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die für das Plangebiet gelten, ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holsteins (LEP-VO 2021) und dem Regionalplan IV (s. Kapitel 3.2). Die LEP-VO ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten und löst den bisherigen Landesentwicklungsplan 2010 ab.

Nach dem LEP 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelasteten Flächen oder Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Außerdem sollen laut Landesentwicklungsplan „längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 m nicht überschreiten.“ (LEP 2021, S. 239) Sofern es zu einer Überschreitung kommt, sollen ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden.

Konkretisiert werden die Planungshinweise in zwei weiteren Schriften:

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (09.09.2024): Gemeinsamer Beratungserlass, Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich und
2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (11.02.2022): Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen

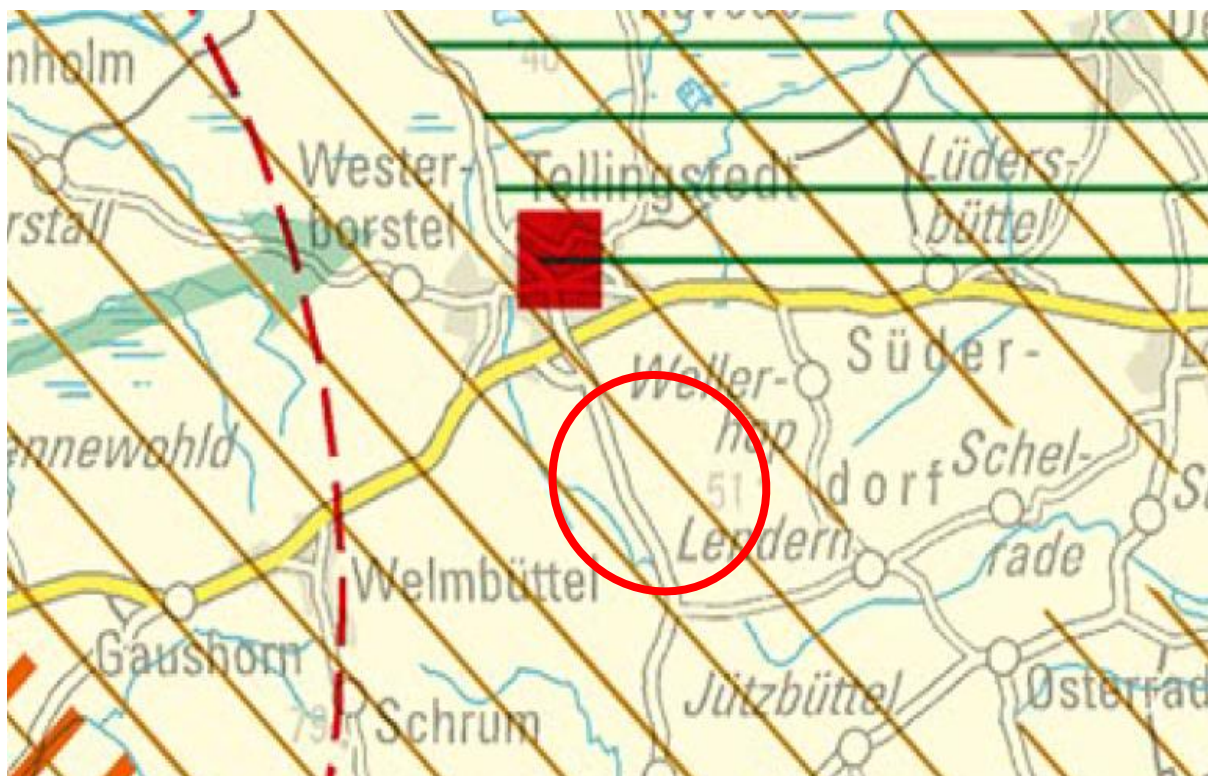


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2021 mit Lage des Plangebiets (roter Kreis), ohne Maßstab (Quelle: Land Schleswig-Holstein). (Legende: hellgelbe Fläche: ländlicher Raum; rotes Quadrat: Ländlicher Zentralort; braune Schraffur: Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung; grüne horizontale Schraffur: Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft; gelbe Linie: bestehende Bundesstraße)

Im Landesentwicklungsplan 2021 (siehe Abb. 2) wird das Plangebiet innerhalb eines ländlichen Raums und eines Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung dargestellt. Nördlich des Plangebietes befindet sich die bestehende Bundesstraße (B 203) sowie ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Diese Festlegungen stehen dem geplanten Solarpark nicht entgegen.

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

3.2. Ziele der Regionalplanung

Zurzeit gilt für den Bereich des Plangebiets der Regionalplan für den Planungsraum IV mit Stand aus dem Jahr 2005 (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein). Darin wird unter dem Kapitel Energiewirtschaft gefordert, das Potenzial an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie stärker zu nutzen.

In den zeichnerischen Darstellungen ist das Plangebiet als ländlicher Raum und als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt (siehe Abb. 3).

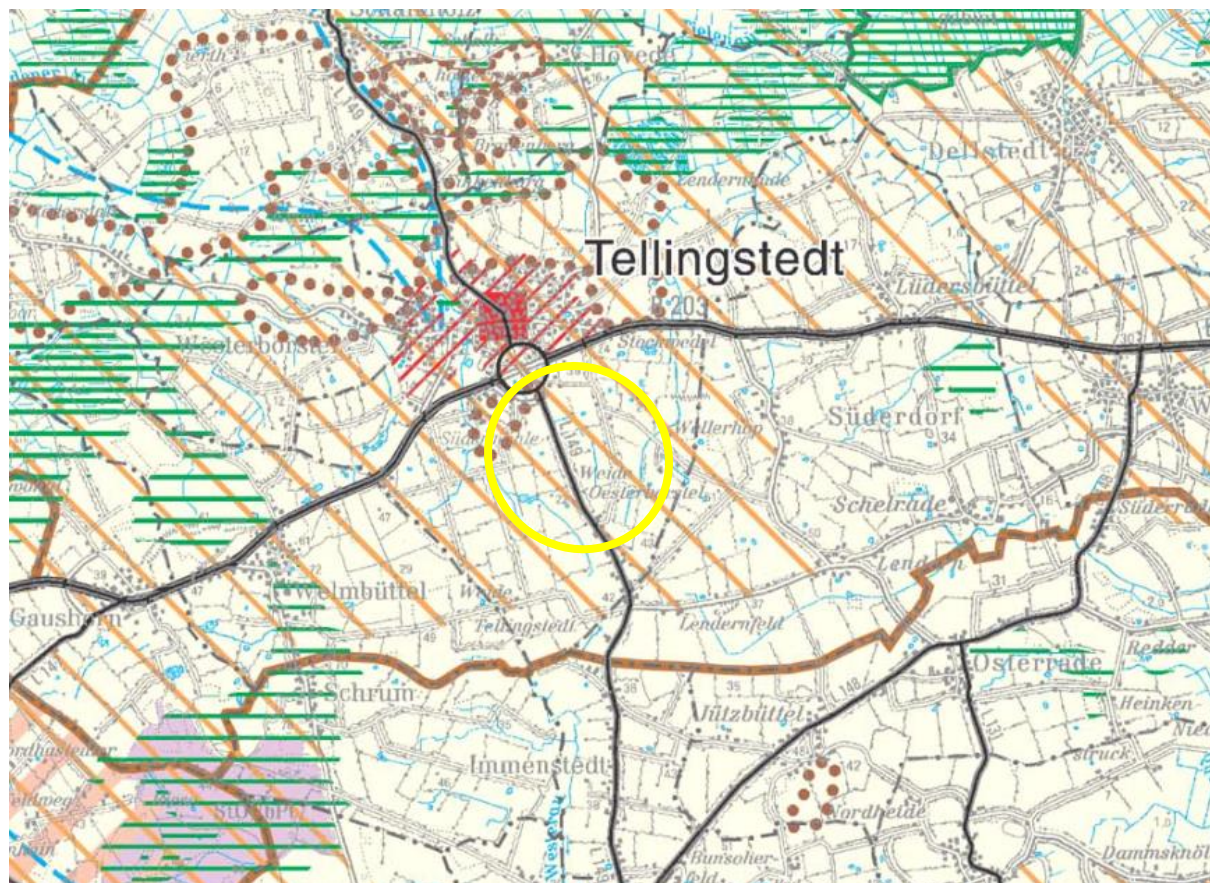


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Lage des Plangebiets (gelber Kreis), ohne Maßstab (Quelle: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2005: Regionalplan Planungsraum IV), Legende: hellgelbe Fläche: ländlicher Raum; orangene Schraffur: Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung; braune Punktlinie: Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe; rotes Quadrat: ländlicher Zentralort (nachrichtliche Übernahme); rote Schraffur: baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes)

Eine Teilfortschreibung des Regionalplans in Bezug auf Windenergie ist seit Ende 2020 wirksam. In Tellingstedt sind südlich des Plangebietes die Vorranggebiete PR3_DIT_044 und PR3_DIT_040 festgesetzt (siehe Abb. 4). Zwischen dem Plangebiet und dem Vorranggebiet PR3_DIT_044 besteht ein Abstand von ca. 50 m.



Abbildung 4: Ausschnitt der Teilaufstellung des Regionalplan des Planungsraums III - West (Sachthema Windenergie an Land), mit Lage des Plangebiets (schwarzer Pfeil), ohne Maßstab (Quelle: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 2020)

Im 2. Entwurf (Juli 2025) des neu aufgestellten Regionalplans für den Planungsraum III (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein) wird im Bereich des Plangebietes ein Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung dargestellt. Schlussfolgernd ist die Freiflächen-PVA landschaftsverträglich zu gestalten. Das Plangebiet ist bereits heute durch ein engmaschiges Netz an Knicks und Feldhecken gegliedert und gegenüber dem umgebenden Landschaftsraum weitgehend eingegrünt. Diese Strukturen übernehmen eine wesentliche Funktion für die landschaftliche Einbindung und Abschirmung. Ihr Erhalt ist planungsrechtlich abzusichern. Darüber hinaus sind eine angemessene Höhenbegrenzung der Modultische und Nebenanlagen sowie eine strukturierte Anordnung der Modulfelder vorzusehen, um technische Überprägungen des Landschaftsraumes zu minimieren. Wesentliche Sichtbeziehungen, überörtlich bedeutsame Erholungsachsen sowie touristische Infrastruktureinrichtungen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Zugänglichkeit angrenzender Wegebeziehungen bleibt unverändert erhalten. Insgesamt ist daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der touristischen Entwicklungsfunktion auszugehen.

Die B 203 ist weiterhin als bestehende Bundesstraße mit höhenfreier Anschlussstelle festgelegt. Weiterhin sind die Vorranggebiete für Windenergie gemäß Teilaufstellung vom 31.12.2020 dargestellt (siehe Abb. 5).

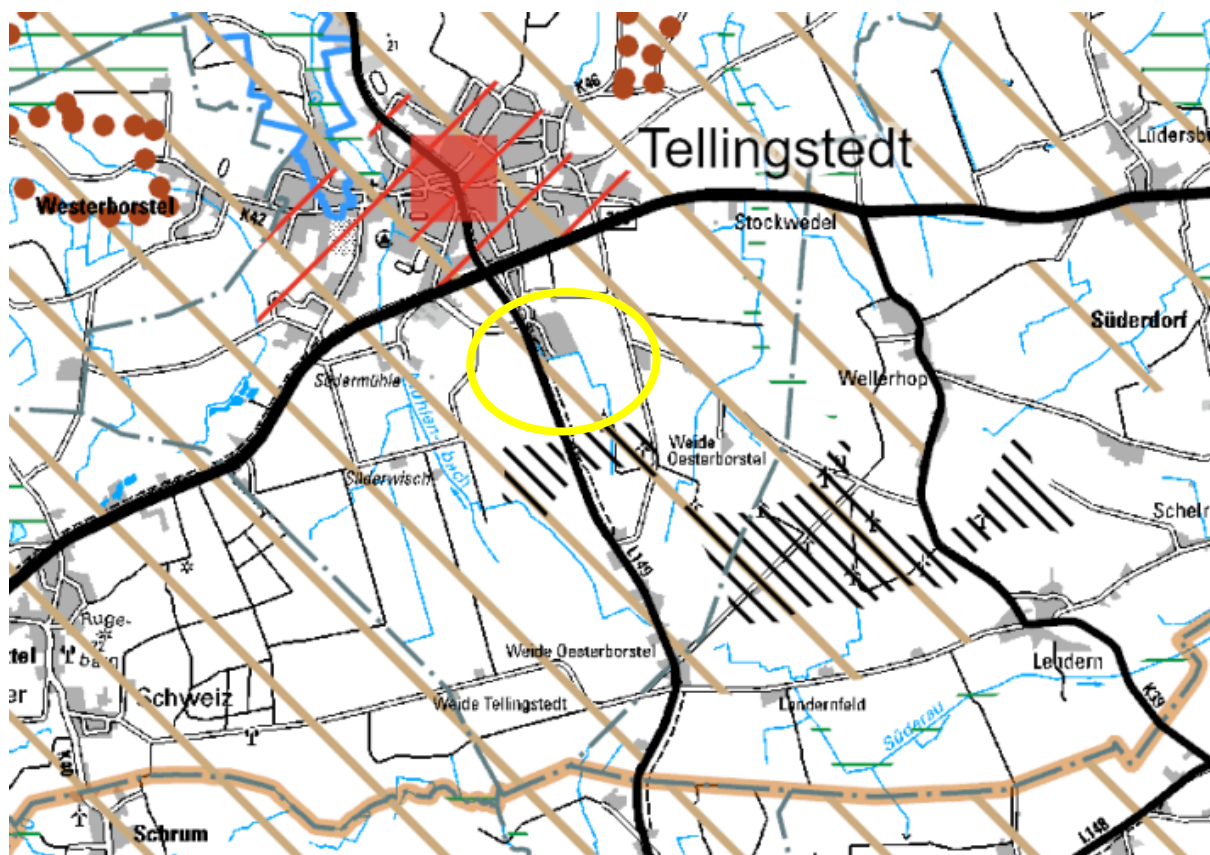


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Neuaufstellung des Regionalplans 2025 - Entwurf mit Lage des Plangebiets (gelber Kreis), ohne Maßstab (Quelle: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein: Regionalplan Planungsraum III), Legende: rotes Quadrat: ländlicher Zentralort (nachrichtliche Übernahme); rote Schraffur: baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes; braune Schraffur: Entwicklungsgebiet für Erholung und Tourismus; schwarze Schraffur: Vorranggebiet Windenergie (gemäß Teilaufstellung vom 31.12.2020)

Auf Grundlage des Beschlusses der Landesregierung läuft aktuell das Verfahren der neuen Teilaufstellung des Regionalplans für das Sachthema Windenergie an Land gemäß Kapitel 4.7 des Regionalplans. Der Entwurf befand sich in der Beteiligung (August bis Oktober 2025). Aktuell werden die eingereichten Stellungnahmen ausgewertet.

Im Bereich des Plangebiets sind keine neuen Windvorranggebiete dargestellt, wodurch weiterhin kein Konflikt mit der Freiflächen-PVA vorliegt (siehe Abb. 6).

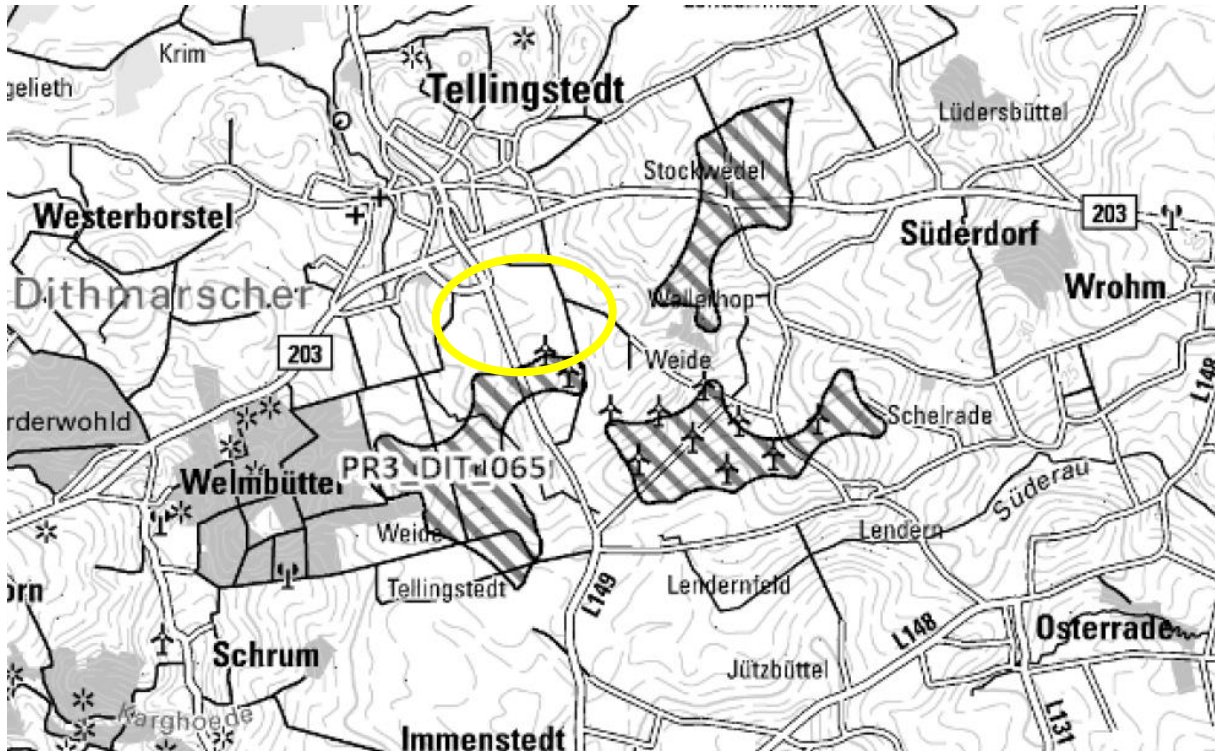


Abbildung 6: Ausschnitt der neuen Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III - West (Sachthema Windenergie an Land) Entwurf Juli 2025, mit Lage des Plangebiets (schwarzer Pfeil), ohne Maßstab (Quelle: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2025)

3.3. Landschaftsrahmenplan

Als zentrales Fachplanungsdokument des Naturschutzes liegt für das Plangebiet der Landschaftsrahmenplan 2020 (LRP) für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein vor (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein). Dieser legt überörtliche Ziele und Maßnahmen für den Planungsraum III (kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn) fest. Er dient der Sicherung des Biotopverbunds und der Landschaftspflege. Die Zielaussagen zu Natur und Landschaft sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in die planerische Abwägung einzustellen.

Gemäß LRP liegt das Plangebiet in einer historischen Knicklandschaft und einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Eine detaillierte Darstellung des LRP sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen bei Plandurchführung sind dem Umweltbericht zu entnehmen (siehe Teil 2 der Begründung zur FNP-Änderung, Kapitel 1.3, 2.1 sowie 2.7).

Wie in der Potenzialstudie für Freiflächen-PVA der Gemeinde Tellingstedt (siehe Kapitel 3.5) ausgeführt, handelt es sich bei historischen Knicklandschaften um eine Flächenkategorie, die nach dem Solarerlass einer besonderen Abwägung bedarf.

Im Rahmen der Abwägung der vorliegenden Bauleitplanung wird berücksichtigt, dass das Plangebiet Teil einer historischen Knicklandschaft ist. Die landschaftsprägende Struktur der Knicks wird weitgehend erhalten (siehe Kapitel 4.3). Die bestehenden Knicks werden als gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nachrichtlich übernommen.

Die Knicks bilden zugleich wirksame Sichtbarrieren, sodass die geplante Photovoltaikanlage in das bestehende Landschaftsgefüge eingebunden werden kann. Durch den Erhalt vorhandener Knicks, eine mögliche Nachverdichtung lückiger Strukturen sowie die Begrenzung der Modulhöhe kann die visuelle Wirkung der Anlage deutlich gemindert werden. Die abschließende Konkretisierung der Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung und zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfolgt auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 der Gemeinde Tellingstedt.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion ist festzustellen, dass das Plangebiet eine gewisse Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung besitzt, insbesondere für Spaziergänge auf den angrenzenden Feldwegen. Die Erholungsfunktion des Plangebiets bleibt grundsätzlich bestehen, da die angrenzenden Feldwege weiterhin für Spaziergänge und die wohnungsnaher Erholung nutzbar sind. Die Auswirkungen der Planung werden jedoch als nicht erheblich bewertet, weil im unmittelbaren Umfeld vergleichbare, frei zugängliche Landschaftsräume in ausreichendem Umfang vorhanden sind und somit keine wesentliche Einschränkung der Erholungsnutzung für die Bevölkerung zu erwarten ist.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ergebnisse des Umweltberichts kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die mit der Planung verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion, auf ein vertretbares Maß begrenzt werden können. Demgegenüber steht das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien. Vor diesem Hintergrund wird die Inanspruchnahme der Fläche trotz der Zuordnung zu einer sensibleren Flächenkategorie des Landschaftsrahmenplans als abwägungsfähig und im Ergebnis als vertretbar angesehen.

3.4. Beratungserlass für Solarenergie-Freiflächenanlagen / Standortwahl

Seit September 2024 liegt ein Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vor, der „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ formuliert. Er ersetzt den Solarerlass aus dem Jahr 2022.

Der Erlass „soll Hilfestellungen für die planenden Gemeinden sowie die Kreise, Investorinnen und Investoren als auch Projektentwicklerinnen und Projektentwickler bieten, die in der erforderlichen Bauleitplanung zu beachtenden Belangen verdeutlichen und Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Solar-Freiflächen-Anlagen (...) geben.“ (S. 2).

Zusätzlich werden im „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ (11.02.2022) des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein detaillierte Hinweise für die Bauleitplanung gegeben.

Die Vorgaben hat die vorgeschaltete Studie (ELBERG 2023) berücksichtigt. Da das Vorhaben eine Eignungsfläche der Studie zum Inhalt hat, werden die Vorgaben des Erlasses auch in der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt.

3.5. Gemeindliches Standortkonzept und Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Gemeinde hat eine Studie erstellt, um geeignete Standorte für Freiflächen-PVA zu identifizieren. Sie bildet die Grundlage für das gemeindliche Standortkonzept, das die Vorgaben des Solarerlasses detailliert aufführt und daraus geeignete Standorte im Gemeindegebiet benennt.

Grundlage der Potenzialstudie bilden verschiedene Ausschluss- und Eignungskriterien, welche in zwei Stufen Aussagen zu möglichen Potenzialflächen (geeignet und geeignet nach Einzelfallprüfung) für Freiflächen-PVA treffen.

Als Ausschlusskriterien sind dabei insbesondere naturschutzrechtliche Aspekte (Schutzgebiete, Waldflächen und Flächen des Biotopverbunds) definiert. Darüber hinaus werden auch Kriterien, die der Einzelfallprüfung unterliegen dargestellt.

Die Gemeinde Tellingstedt hat über die Vorgaben des Solarerlasses hinaus eigene Kriterien festgelegt. Sie unterstützt grundsätzlich Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Folgende Punkte sollen bei deren Errichtung berücksichtigt werden.

- Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 2.110 ha. Maximal dürfen auf einer Fläche von 5 % der Gemeindefläche (= 105 ha) Freiflächen-PVA umgesetzt werden.
- Weiterhin werden diese 105 ha auf max. zwei zusammenhängende Areale begrenzt.
- Böden mit einer Bodenpunktzahl von ≥ 55 sind auszuklammern, da diese der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten sein sollen.

Insgesamt hat die Studie vier potenzielle Flächen (Suchräume) für die Errichtung von Freiflächen-PVA ermittelt, die nach den Vorgaben des Landes vorrangig in Betracht kommen (siehe Abb. 7). Hierbei handelt es sich um Flächen entlang von Autobahnen, stark befahrenen Hauptstraßen und Haupt-Schienenwegen sowie vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Als Vorbelastung des Landschaftsbilds werden im Rahmen der Studie ebenfalls die Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt.

Auf Grundlage des Standortkonzeptes hat die Gemeinde beschlossen, innerhalb von zwei Suchräumen Bauleitplanungen für Freiflächen-PVA zu betreiben. Das Plangebiet der 15. Änderung des FNP liegt innerhalb des Suchraums 1, welcher die Flächen südlich des zurzeit geplanten Gewerbegebietes sowie die Bereiche um die bestehenden Windenergieanlagen umfasst und die Vorranggebiete für Windenergie miteinschließt (siehe Abb. 8). Im Nordosten des Gemeindeteils Tellingstedt-Rederhall befindet sich der Suchraum 2a, welcher als zweite Potenzialfläche zur Entwicklung von Freiflächen-PVA von der Gemeinde ausgewählt wurde.

Näheres dazu ist der Anlage 1 „Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ und Anlage 2, dem zugehörigen Bericht, zu entnehmen.

Zudem wurde geprüft, ein gemeinsames Konzept mit den Nachbargemeinden aufzustellen. Dazu wurde Kontakt mit den zuständigen Ämtern und Gemeinden aufgenommen. Im Ergebnis wird auf ein gemeinsames Konzept verzichtet, da die Nachbargemeinden sich mit dem Thema Photovoltaik noch

nicht beschäftigt haben bzw. erst in ersten internen Vorberatungen sind. Das Standortkonzept wurde daher von der Gemeinde Tellingstedt allein aufgestellt. Mit den zwölf Nachbargemeinden erfolgte ein Austausch. Die Planungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden abgefragt. Zudem wurde der Entwurf des Standortkonzeptes der Gemeinde Tellingstedt mit den Planungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen allen Nachbargemeinden zur Zustimmung übersandt. Nicht alle Gemeinden haben sich zurückgemeldet.

Die Gemeinde hat beschlossen, auf insgesamt 87 ha innerhalb der Suchräume 1 und 2a Bauleitplanungen für Freiflächen-PVA durchzuführen.

Einer übergemeindlichen Betrachtung des geplanten Solarparks wird mit dem Standortkonzept für Freiflächen-PVA, zusammen mit dem gemeindlichen Konzept der Gemeinde Tellingstedt Rechnung getragen.

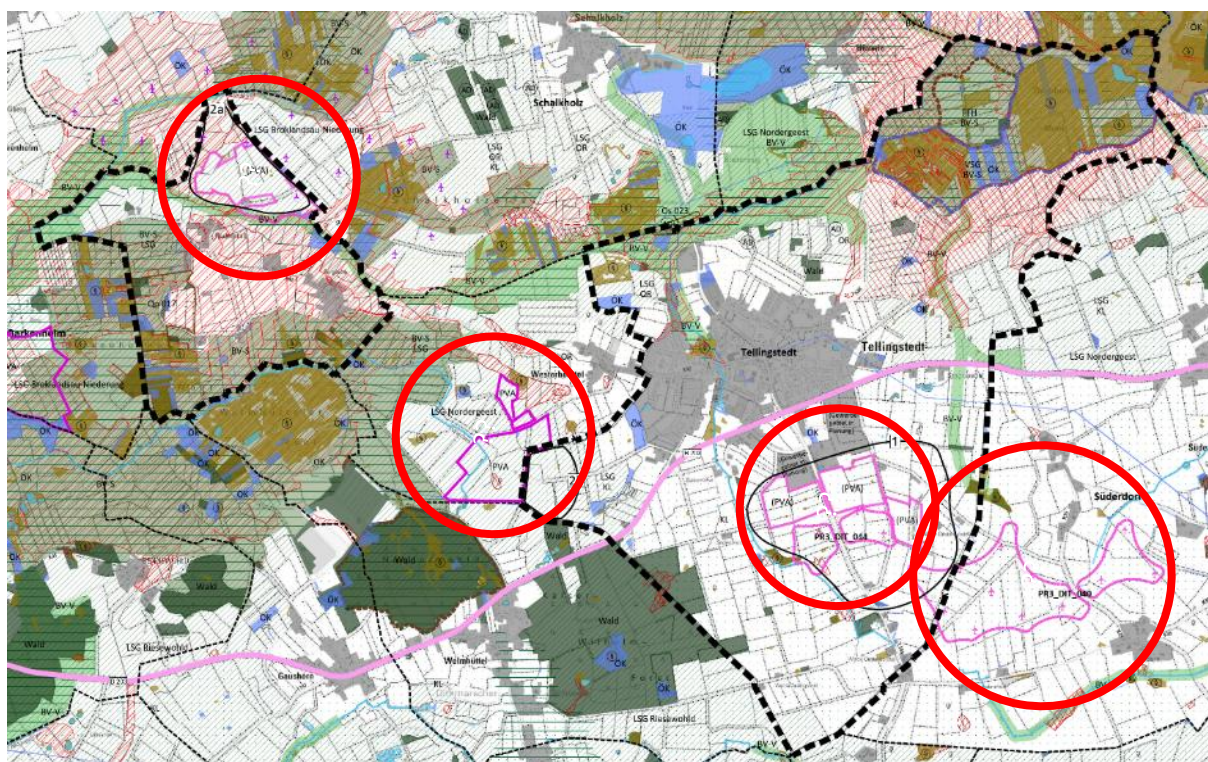


Abbildung 7: Ausschnitt der Suchräume aus dem Standortkonzept Tellingstedt (13.11.2023) mit Lage des Plangebiets ohne Maßstab, Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von LVermGeoSH.

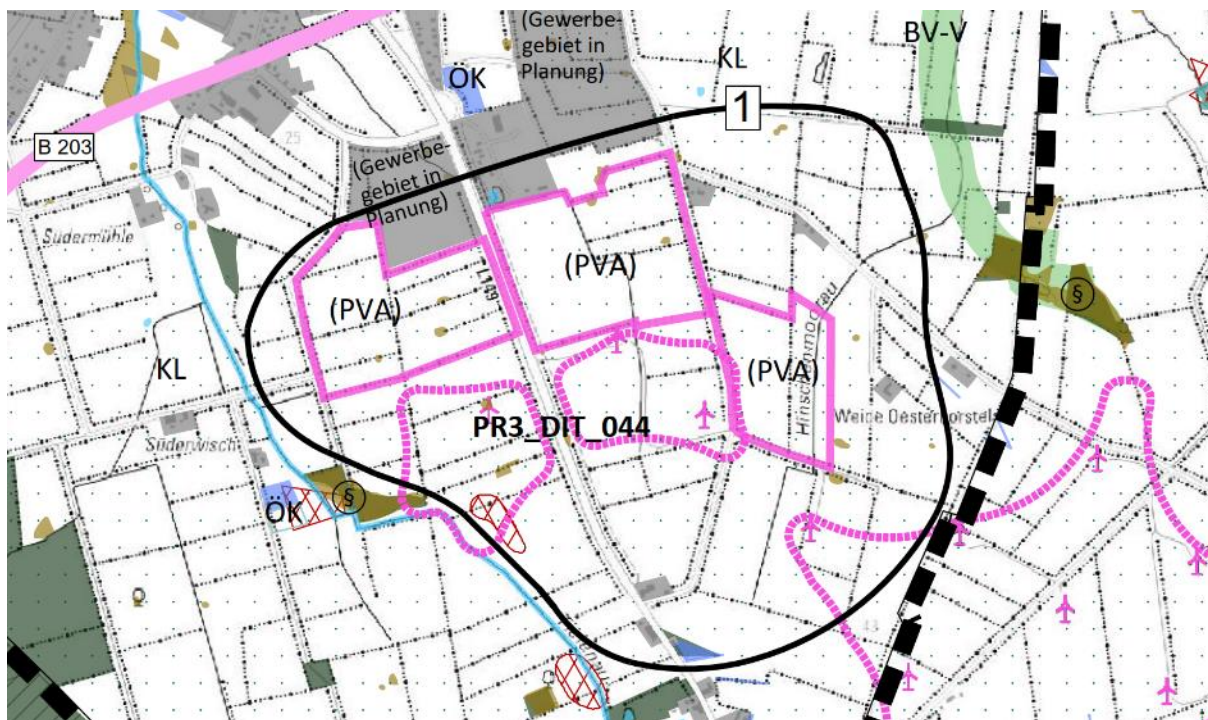


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Standortkonzept Tellingstedt (13.11.2023) mit Lage des Plangebiets ohne Maßstab, Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von LVermGeoSH.

3.6. Flächennutzungsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Tellingstedt von 1985 als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a BauGB dargestellt. Die zwischen der Teilfläche 15.1 und 15.2 verlaufende Landesstraße Hamburger Straße (L 149) wird im FNP nachrichtlich übernommen. Für die Errichtung eines Solarparks ist die Änderung des FNP erforderlich. Unmittelbar nordwestlich der Teilfläche 15.1 ist eine Waldfläche dargestellt.

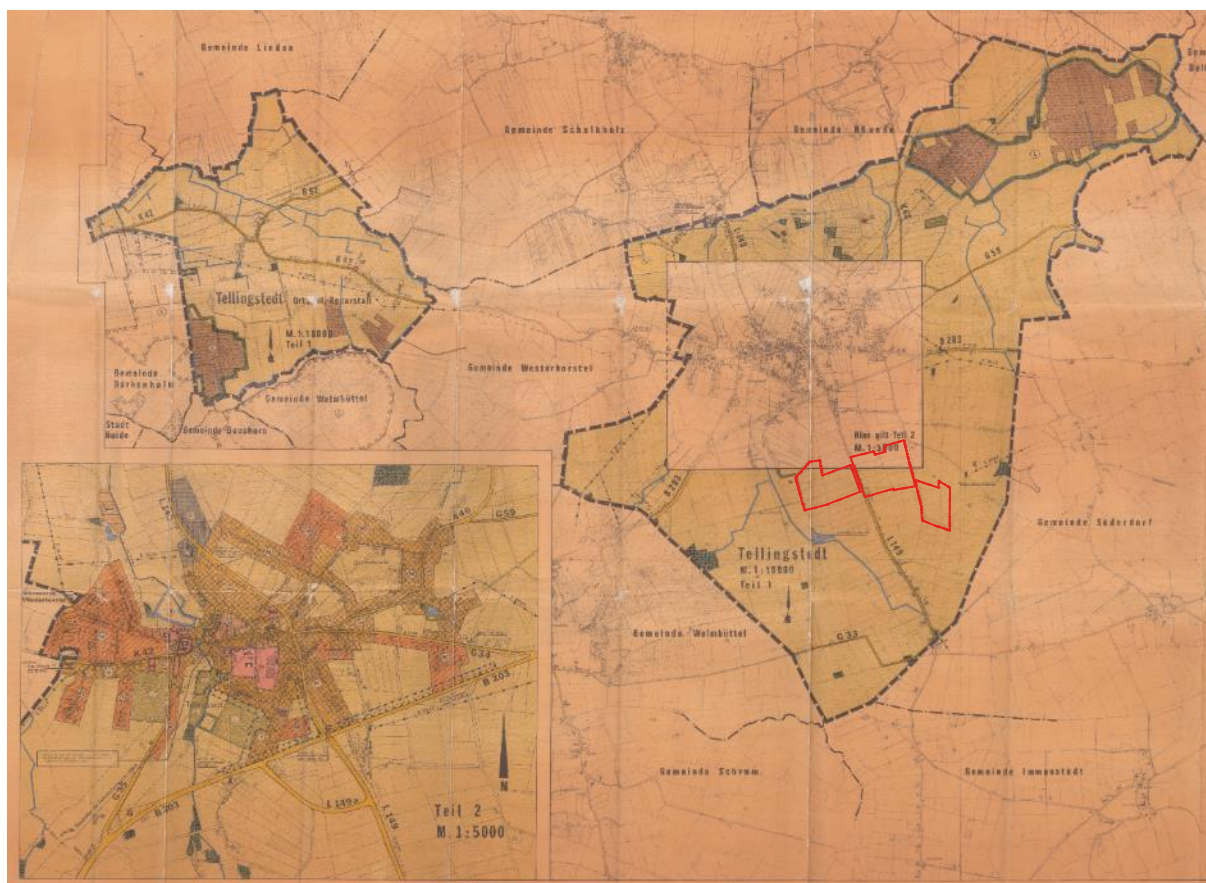


Abbildung 9: Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan von 1985, das Plangebiet ist rot markiert, ohne Maßstab

3.7. Leitungen im Plangebiet

Die Teilfläche 15.1 wird von einer bestehenden Produktenfernleitung (Heide – Hohn) als militärische Kerosinleitung (Pipeline) der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) gequert. Diese befindet sich zwischen dem SO 1 und SO 2. Beidseitig der Trassenachse der Leitung wird nach Abstimmung mit der FBG ein Schutzstreifen von 5,5 m berücksichtigt.

Zudem befindet südlich des SO 4 und SO 7 eine Trinkwasserleitung, die in der vorliegenden Planung mit einem beidseitigen Schutzstreifen von 5,0 m in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus verläuft parallel zur L 149 eine Trinkwasserhauptleitung DN 100 AZ. Betreiberin der Leitungen ist der Wasserverband Norderdithmarschen (WVND).

Weitere Leitungen, Drainageleitungen o.ä. innerhalb des Plangebiets sind nicht bekannt.

4. Geplante Darstellung

4.1. Art der baulichen Nutzung

Diese Flächennutzungsplanänderung stellt auf ca. 46,6 ha die bisherigen Flächen für die Landwirtschaft für das Plangebiet als sonstige Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der

Zweckbestimmung Photovoltaik dar, da die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Solarenergie vorgesehen ist.

Im sich gleichzeitig im Aufstellungsverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Südermühle“ der Gemeinde Tellingstedt wird dieses Ziel für die Sondergebiete konkretisiert.

Abstände zu Wohnnutzung

Die Gemeinde hat in einem Grundsatzbeschluss Abstände zu Wohnnutzungen definiert. Gemäß dem Grundsatzbeschluss für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Tellingstedt vom 25.10.2022, Punkt e), ist von der Wohnbebauung ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

Detaillierte Ausführungen dazu gibt der Bebauungsplan

4.2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die FNP-Änderung stellt auf insgesamt ca. 5,7 ha fünf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) dar. Diese werden von der PV-Planung nicht in Anspruch genommen. Sie dienen zum Teil als Ausgleichsflächen für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Durch den nördlichen Bereich der Teilfläche 15.1 verläuft die Produktenfernleitung (Heide – Hohn), zu der beidseitig ein Schutzstreifen von 5,5 m einzuhalten ist. In diesem Bereich wird unter Berücksichtigung der bestehenden angrenzenden Knickstrukturen eine Maßnahmenfläche dargestellt.

Innerhalb der Teilfläche 15.1 und 15.2 werden zwei weitere große zusammenhängende Maßnahmenflächen entlang der L 149 mit einer Breite von je 25 m vorgesehen. Die Maßnahmenflächen fungieren als Wanderkorridor für Großsäuger und als Landschaftsfenster. Damit wird der Vorgabe des Solarerlasses Schleswig-Holstein nachgekommen, bandartige Strukturen zu vermeiden. Es handelt sich dabei um einen Grundsatz der Raumordnung, der im Landesentwicklungsplan 2021 enthalten ist. Demnach sind bei einer Überschreitung einer Gesamtlänge eines Solarparks von 1.000 m ausreichend große Landschaftsfenster freizuhalten.

Im nordöstlichen Bereich der Teilfläche 15.2 wird eine weitere großräumige Maßnahmenfläche vorgesehen, in der sich vier Stillgewässer befinden. Durch diese Maßnahmenfläche wird ausreichender Abstand (100 m) zu den nordöstlich und östlich angrenzenden Wohnbebauungen geschaffen.

Die vierte Maßnahmenfläche wird östlichen Bereich der Teilfläche 15.3 angrenzend zum offenen Verbandsgewässer Hinschenmoorau dargestellt.

4.3. Nachrichtliche Übernahmen

Gesetzlich geschützte Biotope

In allen Teilbereichen befinden sich Knickstrukturen oder Feldhecken, die als geschütztes Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nachrichtlich übernommen sind.

Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop sind vorrangig zu vermeiden (Vermeidungsgebot). Im Fall einer unvermeidbaren Beeinträchtigung ist ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des Biotopschutzes bei der UNB des Kreises Dithmarschen zu stellen.

Anbauverbots- und Beschränkungszone

Zwischen den Teilflächen 15.1 und 15.2 verläuft in Nord-Süd-Richtung die Landesstraße Hamburger Straße (L 149). Gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) ist außerhalb der Ortsdurchfahrten zu Landesstraßen ein Abstand baulicher Anlagen von mind. 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Asphaltkante) einzuhalten (Anbauverbotszone).

Gemäß § 30 StrWG bedürfen längs der Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) (Anbaubeschränkungszone).

Die Grenzen der Zonen sind in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Waldabstand

Nordwestlich der Teilfläche 15.1 befinden sich nach § 24 LWaldG SH i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB geschützte Waldflächen, zu denen ein Waldabstand von 30 m, gemessen ab der Waldgrenze einzuhalten ist. Dies ist in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

5. Erschließung

Die Erschließung der Teilflächen 15.1 und 15.2 erfolgt zum Teil über bestehenden Zufahrten an der Hamburger Straße (L 149). Die Nutzung der bestehenden Zufahrten wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens mit dem zuständigen Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) abgestimmt. Sondernutzungserlaubnisse sind im Genehmigungsverfahren einzuholen.

Die weitere Erschließung erfolgt über die gemeindlichen Straßen. Eine detaillierte Beschreibung erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

Das Verkehrsaufkommen auf den öffentlichen Straßen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Freiflächen-PVA um kein verkehrintensives Vorhaben handelt. Mit Schwerverkehr ist nur in der kurzen Bauphase zu rechnen, wenn die Bauteile mit Lkw angeliefert werden. PV-Anlagen werden in der Regel innerhalb weniger Monate errichtet. Danach werden die voraussichtlich nur selten durchzuführenden Wartungs- und Reparaturarbeiten ein geringes Verkehrsaufkommen auslösen.

Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH) erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV SH zur Genehmigung vorzulegen.

6. Ver- und Entsorgung

Strom

Als notwendige Infrastruktur sind Verkabelungen erforderlich, die entlang der Reihen an der Unterseite der Module, im Übrigen unterirdisch verlegt werden. Die Verlegung von Erdkabeln zur Ableitung ist im gesamten sonstigen Sondergebiet zulässig.

Der produzierte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Regenwasser

Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen und festgesetzt, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser ungehindert zu Boden gehen und dort auf natürlichem Wege versickern kann. Das gesamte im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt werden. Der natürliche Wasserkreislauf wird nicht beeinträchtigt. Es sind keine zusätzlichen Anlagen zur Ableitung des Regenwassers erforderlich.

Vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse gewinnt die Vorsorge gegenüber Starkregengefahren eine wachsende Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung. Zur Bewertung potenzieller Überflutungsrisiken kann die Hinweiskarte Starkregengefahren des Landes Schleswig-Holstein herangezogen werden. Die Hinweiskarte zeigt flächendeckend auf, wie sich Starkregenereignisse in Bezug auf Überflutungen außerhalb von Fließgewässern auswirken können. Dabei werden die maximal erreichte Wassertiefe, die Fließrichtung und die maximale Fließgeschwindigkeit modellbasiert dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich laut der Hinweiskarte für Starkregengefahren mit der Darstellung eines extremen Ereignisses (Niederschlagshöhe von 100 mm bei einer Dauer von einer Stunde) im Abfluss- bzw. Überschwemmungsbereich (siehe Abb. 10). Innerhalb der Teilfläche 15.1 bildet die Hinweiskarte z.T. Bereiche mit Fließgeschwindigkeiten von $0,5 \text{ m/s}$ bis $< 1,0 \text{ m/s}$. Im Bereich des offenen Verbandsgewässers innerhalb der Teilfläche 15.2 sind Fließgeschwindigkeiten von $0,5 \text{ m/s}$ bis $< 1,0 \text{ m/s}$ sowie $1,0 \text{ m/s}$ bis $< 2,0 \text{ m/s}$ zu erwarten. Im östlichen Bereich der Teilfläche 15.3, angrenzend zum offenen Verbandsgewässer werden Fließgeschwindigkeiten von $\geq 2,0 \text{ m/s}$ prognostiziert. In den drei Teilbereichen zeigt die Simulation stellenweise Überflutungstiefen von 10 bis $< 30 \text{ cm}$ sowie 30 bis $< 50 \text{ cm}$ auf. Im nordwestlichen Bereich der Teilfläche 15.2 sowie im nordöstlichen Bereich der Teilfläche 15.3 werden z.T. Überflutungstiefen von 50 bis $< 100 \text{ cm}$ sowie punktuell 100 bis $< 200 \text{ cm}$ dargestellt.

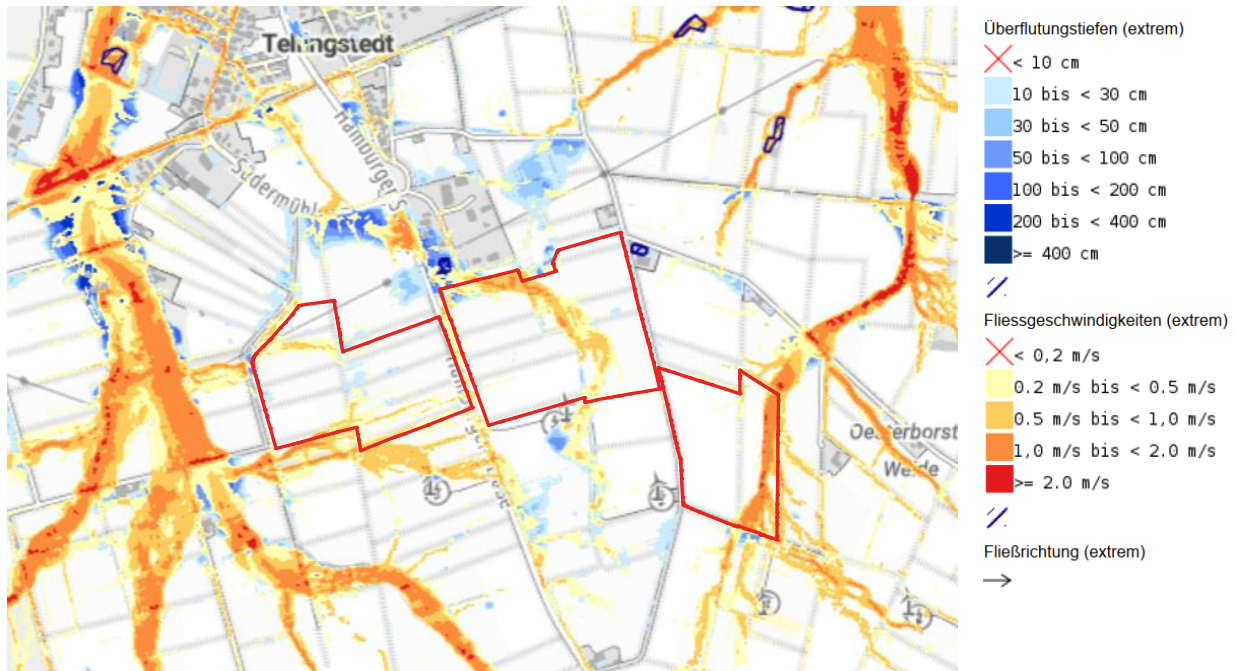


Abbildung 10: Ausschnitt aus der Hinweiskarte Starkregengefahren für Schleswig-Holstein mit Lage des Plangebiets in Rot, ohne Maßstab (Quelle: Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein 2026)

Im Fall eines extremen Starkregeneignisses kann eine Überflutung des Solarparks nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich befindet sich das Plangebiet aber außerhalb eines gesicherten Überschwemmungsgebiets. Es weist eine natürliche Überschwemmungsfunktion auf. Durch die geplante Freiflächen-PVA werden der ordnungsgemäße Wasserabfluss nicht beeinträchtigt und keine Schäden für die Umwelt als Schutzgut, Flächeneigentümer und Anwohner angrenzender Flächen, den Anlagenbetreiber, zuständige Infrastrukturträger sowie die Gemeinde verursacht. Der Anteil des Oberflächenabflusses erhöht sich nicht.

Konkrete Folgerungen ergeben sich für die Bauleitplanung nicht.

Trink- und Abwasser

Ein Anschluss an die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich. Im Plangebiet fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Abwasser an.

Müllentsorgung

Eine Müllentsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich, da kein Müll produziert wird.

Reinigung

Für die Reinigung der Module ist kein externer Wasseranschluss notwendig. Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und des Bodens sind zu vermeiden, z.B. durch eine Reinigung mit Wasser oder mit biologisch abbaubaren Mitteln.

7. Brandschutz

Freiflächen-PVA haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PVA bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011).

Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist dennoch vorzuhalten. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung werden Löschwasserkissen im Plangebiet errichtet. Die Abstimmung mit der freiwilligen Feuerwehr über die benötigte Kapazität und Anzahl der Löschwasserkissen erfolgt im weiteren Verfahren. Die erforderlichen Maßnahmen zur Löschwasserversorgung sind im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen.

Im Plangebiet sind ausreichende Fahrgassen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten.

8. Immissionsschutz

Aus ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung können zeitlich begrenzt Immissionen, insbesondere Staub, auftreten und Auswirkungen auf die Freiflächen-PVA haben. Immissionsschutzkonflikte mit anderen umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage im Außenbereich und der Ausrichtung der Solarmodule nicht zu erwarten.

8.1. Reflexionen / Blendung

Die Solarmodule haben eine eher matte Oberfläche. Die verwendeten Module sind mit reflexionsarmen Solar-Sicherheitsglas ausgestattet. Eventuelle Sonnenreflexionen sind lediglich als hellerer Bereich auf den ansonsten dunklen Solarmodulen wahrzunehmen.

8.2. Lärm

Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Lediglich von Verkehrsaufkommen erzeugter Schall kann durch Reflexionen Störungen bei lärmempfindlichen Nutzungen hervorrufen. Mit einer Absorption des Schalls durch die Oberfläche ist nicht zu rechnen, weil lediglich eine weiche Oberfläche die Energie der Reflexion abbauen könnte.

Schall breitet sich kugelförmig aus. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflexion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) überwiegend nach oben oder von der Unterseite nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen, da diese sich in ausreichender Entfernung befinden. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Mit verstärktem Lärm ist nur während der Bau- / Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase des Parks wird aber nur wenige Wochen in Anspruch nehmen.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden eingehalten.

8.3. Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

9. Boden

9.1. Bodenschutz

Laut Darstellung des Landschaftsplans (2001) (siehe Begründung Teil 2, Kapitel 1.3) sowie nach Auskunft der unteren Bodenschutzbehörden befindet sich im westlichen Sondergebiet an der Straße Südermühle ein Altlastenverdacht, der sich aus der vergangenen Nutzung ableitet. Hier wurden im Zeitraum von 1948 bis 1970 ca. 5450 m³ Hausmüll abgelagert. Aufgrund der im Rahmen dieser Erfassung ermittelten Informationen wurde für das Grundstück (AKZ 177.80/10.114) eine Bewertung durchgeführt. Als Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass nach Aktenlage unter den gegebenen Umständen gegenwärtig keine Gefährdung von diesem Grundstück ausgeht. Es ist somit nicht als altlastverdächtige Fläche oder Altlast nach § 2 Abs. 5 bzw. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) einzustufen.

In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wurde der Ablagerungskörper der Altablagerung eingegrenzt. Dafür wurde von der Firma UCL Umwelt Control Labor GmbH eine Kartierung der Altablagerung (Altlastverdachtsfläche) (03.09.2025, Anlage 3) durchgeführt. Das Ergebnis der Untersuchung ist, dass das Ablagerungsmaterial sich allgemein unauffällig zeigt. Es wurden Bodenaushub sowie vereinzelt Bauschutt (inkl. Ziegelbruch), Schlacke und einige Scherben vorgefunden. Weitere organoleptische Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt. Wie im Umweltbericht (Teil 2 der Begründung, Kapitel 2.4) dargelegt, lassen die bei der Erkundung gemachten Beobachtungen keine Schadstoffgehalte im Boden erwarten, die einer Nutzung der Fläche als Solarpark entgegenstehen.

Darüber hinaus liegen aktuell keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Dithmarschen umgehend zu informieren.

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung sowie des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

9.2. Archäologie / Denkmalschutz

Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an ein archäologisches Interessengebiet (siehe Abb. 11). Bei diesem Gebiet handelt es sich um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.



Abbildung 11: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme mit Plangebiet (rot), ohne Maßstab (Quelle: Archäologisches Landesamt). (Legende: Archäologisches Interessengebiet: blau schraffiert)

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

10. Wasser

Mittig der Teilfläche 15.2 befindet sich ein offenes Verbandsgewässer (Gewässer 2. Ordnung, Gewässernummer 051001) sowie innerhalb der Teilfläche 15.3 das offene Gewässer Hinschenmoorau (Gewässer 2. Ordnung, Gewässernummer 050600) in Nord-Süd-Richtung. Bei den Gewässern handelt es sich um Verbandsgewässer des Sielverbandes Tielenu.

Entlang der Gräben und Verbandsgewässer sind beidseitig Gewässerrandstreifen mit einer Breite von min. 5 m gemäß § 38 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) freizuhalten.

11. Umweltbericht

Siehe Teil 2 der Begründung.

12. Flächen und Kosten

12.1. Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 46,6 ha. Davon entfallen auf (alle Angaben Zirka-Werte):

Gebiet	Größe
Sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO: Photovoltaik	40,9 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	5,7 ha
Gesamt	46,6 ha

12.2. Kosten

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen für die Gemeinde Tellingstedt keine Kosten. Die Flächen verbleiben im Eigentum der derzeitigen Eigentümer, die die Flächen für die Laufzeit der Anlagen verpachten. Planungs-, Bau- und Erschließungskosten werden durch die Vorhabenträgerin getragen.

Tellingstedt, den

.....

Bürgermeister